



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 24/2016

24. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 Seite 1347

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Juni 2016 Seite 1370

Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Juni 2016

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 36 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlagen: 1 Studienablaufplan
 2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des berufsbegleitenden weiterbildenden Studienganges Management mit dem Abschluss Master of Science am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT) der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2
Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Um den Besonderheiten eines weiterbildenden Studiums Rechnung zu tragen, hat der Studiengang eine Regelstudienzeit von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren).
- (3) Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3.000 Arbeitsstunden.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Management oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollte, nachweisen kann.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4
Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) oder das Planspiel (PS).
- (2) Das Studium erfolgt teilweise als Fernstudium und unter Einsatz dafür geeigneter Methoden.

§ 5

Ziele des Studienganges

(1) Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, in regional und überregional agierenden Unternehmen verschiedener Branchen und anderen Organisationen in der Gesellschaft höhere Führungspositionen einzunehmen und Spezialistentätigkeiten auszuüben. Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit zur weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung erlangen.

(2) Der Studiengang vermittelt ein tiefgründiges, wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Fachwissen der Betriebswirtschafts- und insbesondere der Managementlehre. Das Studium ist so konzipiert, dass sowohl praxisorientiertes Wissen als auch Theorien in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander gelehrt werden. Neben der Vermittlung vertieften Wissens zu den Aufgabenbereichen Führung, Personal und Organisation sowie Management von Wertschöpfungsprozessen stehen Schlüsselkompetenzen sowie die Fähigkeit, Kenntnisse zu Management- und Führungsinstrumenten auf komplexe praxisbezogene Problemstellungen zu beziehen und theoretisch fundierte Lösungen für diese zu entwickeln, im Mittelpunkt.

Teil 2

Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

Modul 1: Projektstudium	15 LP (Pflichtmodul)
Modul 2: Controllinginstrumente	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 3: Rechtliche und organisatorische Instrumente	12 LP (Pflichtmodul)
Modul 4: Management des Wandels	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 5: Wertschöpfungsmanagement	12 LP (Pflichtmodul)
Modul 6: Spezifische Managementthemen	12 LP (Pflichtmodul)
Modul 7: Personalführung	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 8: Nachhaltige Unternehmensentwicklung	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 9: Seminar-Arbeit	12 LP (Pflichtmodul)
Modul 10: Master-Arbeit	25 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt zur Erreichung der Studienziele breites fachbezogenes Methoden- und Vertiefungswissen aus den managementbezogenen Bereichen der Betriebswirtschaftslehre (Module 2 bis 6). Darüber hinaus erwerben die Studierenden weiteres berufsfeldbezogenes Wissen in den Bereichen Personalführung und Nachhaltige Unternehmensentwicklung (Module 7, 8). Die Vermittlung wissenschaftstheoretischer Grundlagen und ihrer fachbezogenen Umsetzung im Rahmen eines Seminars sowie von Kenntnissen des Projektmanagements (Module 1, 3, 9) sind ebenfalls grundlegende Bestandteile des Studiums. Die erworbenen Fach- und Methodenkompetenzen werden schließlich bei der Anfertigung einer Masterarbeit (Modul 10) nachgewiesen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3

Durchführung des Studiums

§ 8

Studienberatung

- (1) Neben der Zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer beauftragt einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.
- (2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
 1. vor Beginn des Studiums,
 2. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Management mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

- (1) Das Studium wird als Fernstudium organisiert, durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und kann durch Methoden des E-Learning unterstützt werden. Die Studierenden sollen die Fernstudieninhalte und die Inhalte der Präsenzveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten.
- (2) Die Organisation des Studiengangs als Fernstudium mit Präsenzanteilen an der Technischen Universität Chemnitz dient dazu, den Studierenden ein berufsbegleitendes weiterbildendes Studium zu ermöglichen.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 26. April 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2016.

Chemnitz, den 23. Juni 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	Workload in Arbeitsstunden/ Leistungspunkte Gesamt
Modul 1: Projektstudium	Projekt 150 AS 2 LVS (PR) Wissenschaftliches Arbeiten 50 AS 2 LVS (V1/Ü1) ASL: schriftliche Ausarbeitung	Projektkolloquium 175 AS 2 LVS (K) 2 PL: Projektbericht; Präsentation zuzüglich Diskussion (Kolloquium)				375 AS / 15 LP
Modul 2: Controllinginstrumente	Controlling 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Wirtschaftlichkeitsanalysen und - rechnungen 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur					200 AS / 8 LP
Modul 3: Rechtliche und organisatorische Instrumente	Methoden und Instrumente des Projektmanagements 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Qualitätsmanagement 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur	Wirtschaftsrelevantes Recht 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur				300 AS / 12 LP
Modul 4: Management des Wandels		Change Management 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Planspiel CHANGE-Y 100 AS 2 LVS (PS) ASL: Beiträge zur Durchführung Planspiel				200 AS / 8 LP

Modul 5: Wertschöpfungsmanagement		Wertschöpfungsbegleitende IT 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur	Beschaffungsmanagement 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Produktionsmanagement 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur			300 AS / 12 LP
Modul 6: Spezifische Managementthemen			Human Resources Management (HRM) 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Internationales Management 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Innovations- und Technologiemanagement 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur			300 AS / 12 LP
Modul 7: Personalführung Wahl eines Blocks aus - Führung (Block I) - Führung im öffentlichen Sektor (Block II)					Block I oder II: Angebot 1 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Block I oder II: Angebot 2 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur	200 AS / 8 LP
Modul 8: Nachhaltige Unternehmensentwicklung Wahl eines Blocks aus - Unternehmensentwicklung (Block I)					Block I oder II: Angebot 1 100 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur Block I oder II: Angebot 2 100 AS	200 AS / 8 LP

Modulnummer	1
Modulname	Projektstudium
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Management am Zentrum für Wissens- und Technologietransfer (ZWT)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Durch eine Projektarbeit und eine Veranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten werden Grundlagen für die Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden im praktischen Umfeld sowie das vertiefende wissenschaftliche Arbeiten gelegt.</p> <p>Projektarbeit: Die Studierenden wählen aus ihrer Arbeitsumgebung ein auf betriebswirtschaftliche und Managementaufgaben gerichtetes Projekt aus oder bearbeiten ein Projekt aus der Managementforschung. Dabei können auch rechtliche Aspekte einbezogen werden. Typische Projektinhalte sind etwa die Erarbeitung von strategischen Konzeptionen unter Einschluss einer strategischen Analyse, die Planung und Durchführung von Restrukturierungen und Reorganisationen, die Einführung von IT-Lösungen nach vorheriger Organisationsanalyse, die Entwicklung von Marketingstrategien und -konzepten, Wirtschaftlichkeitsanalysen, die Konzeption und Durchführung von Mitarbeiterbefragungen oder Betriebsklimauntersuchungen etc. Die Projekte bestehen dabei mindestens aus einem Analyseteil sowie einem Lösungsteil und umfassen eine theoretische Fundierung des Vorgehens.</p> <p>Wissenschaftliches Arbeiten: Die Studierenden werden in die Werkzeuge des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt und erproben deren Nutzung und Bewertung im Rahmen eines selbst gewählten Forschungsthemas, welches besonders die Nutzung wissenschaftlicher Texte aus den Bereichen Wertschöpfungsmanagement, Human Resources Management und Führung sowie Recht zum Gegenstand hat und in geeigneter Form mündlich und schriftlich präsentiert wird.</p> <p>Qualifikationsziele: Ein Ziel des Moduls ist es, Fähigkeiten zur Planung, Durchführung und zum Abschluss eines Praxis- oder Forschungsprojektes sowie zur Anwendung wissenschaftlich fundierter Methoden im praktischen Umfeld zu entwickeln bzw. zu vertiefen. Dies umfasst den Aufbau wissenschaftlich basierter Methodenkompetenz durch Anwendung von Methoden des Projektmanagements, von Analyseverfahren zur Datenerhebung und -auswertung sowie von Methoden der Lösungsfindung/-entwicklung/-auswahl. Zudem sollen weitreichende Kenntnisse und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung, Projekt und Kolloquium mit E-Learning-Einheiten (einschl. Zwischenkonsultationen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliches Arbeiten (V1/Ü1, 2 LVS) - Festlegung und Absprache des Projektes bzw. Themenausgabe und -bestätigung (PR, 2 LVS) - Projektkolloquium mit Abschlusspräsentation des Projektes (K, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektbericht (Umfang ca. 15 Seiten/Person Text sowie Anlagen, Bearbeitungsdauer 15 Wochen) - 20-minütige Präsentation des Projektberichtes zuzüglich 10-minütiger Diskussion (Kolloquium) - Anrechenbare Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von 8 - 10 Seiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen)

	Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">- Projektbericht, Gewichtung 2- Präsentation des Projektberichtes zuzüglich Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1- Anrechenbare Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung im Rahmen der Veranstaltung Wissenschaftliches Arbeiten, Gewichtung 0
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 375 Arbeitsstunden (AS).
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten und zweiten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	2
Modulname	Controllinginstrumente
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Vermittlung von vertieften Kenntnissen und Kompetenzen des Einsatzes von Controllinginstrumenten und speziell von Methoden der Wirtschaftlichkeitsanalyse und -rechnung.</p> <p><u>Controlling:</u> Zunächst wird ein Überblick über Konzeptionen, Funktionen und Instrumente des Controlling vermittelt. Auf dieser Basis werden dann ausgewählte Controllinginstrumente wie Kennzahlen(systeme), die Budgetierung, die Erfolgs- und Finanzplanung und Verrechnungspreise sowie in ihrem Rahmen anwendbare Ansätze/Verfahren präsentiert und diskutiert. Dies umfasst das Bearbeiten von Übungsaufgaben und -fällen.</p> <p><u>Wirtschaftlichkeitsanalysen und -rechnungen:</u> Die existierenden Konzepte und Verfahren der Wirtschaftlichkeitsanalyse und -rechnung werden systematisiert und die Unterschiede zwischen ihnen herausgearbeitet. Schwerpunkte bilden dann die Verfahren der kurzfristigen (insbesondere weiterführende Ansätze der Kosten- und Erlösrechnung) und langfristigen Wirtschaftlichkeitsanalyse und -rechnung (Investitionsrechnung, Life Cycle Costing, Target Costing, etc.). Dies umfasst das Bearbeiten von Übungsaufgaben und -fällen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse der Controlling-Konzeptionen, ausgewählter Controllinginstrumente und von Verfahren der kurz- und langfristigen Wirtschaftlichkeitsanalyse und -rechnung erlangen. Des Weiteren sollen sie die Kompetenz zur Anwendung der Instrumente und Verfahren sowie zur kritischen Reflexion ihrer generellen und problem-spezifischen Eignung erwerben.</p>
Lehrformen	Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung, je mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen), bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling (V1/Ü1, 2 LVS) - Wirtschaftlichkeitsanalysen und -rechnungen (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Controlling - 60-minütige Klausur zu Wirtschaftlichkeitsanalysen und -rechnungen
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Controlling, Gewichtung 1 - Klausur zu Wirtschaftlichkeitsanalysen und -rechnungen, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	3
Modulname	Rechtliche und organisatorische Instrumente
Modulverantwortlich	Professur Jura I - Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Im Modul werden wichtige rechtliche und organisatorische Instrumente des Managements vermittelt. Insbesondere wird auf wirtschaftsrelevantes Recht, auf die Organisationsanalyse und -gestaltung sowie das Qualitätsmanagement näher eingegangen.</p> <p>Wirtschaftsrelevantes Recht: Gegenstände sind das Recht der Binnenorganisation (Arbeits-, Gesellschaftsrecht), das Recht der Außenorganisation (Marktverhaltensrecht, Rechtsbeziehungen Unternehmen – Staat), sowie rechtliche Aspekte von Unternehmen in der Krise (Insolvenzrecht).</p> <p>Methoden und Instrumente des Projektmanagements: Auf der Basis von Grundlagen (Begriff, Inhalte) werden Methoden und Instrumente anhand des Lebenszyklus (Initialisierung, Planung, Steuerung, Abschluss) erörtert und wird wesentliches Know-how zur Projektdurchführung verdeutlicht.</p> <p>Qualitätsmanagement: Es wird ein Überblick über das gesamte Feld des Qualitätsmanagements (QM) gegeben. Methoden und Hilfsmittel des QM bilden den Schwerpunkt der Veranstaltung.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben anwendungsorientierte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Nutzung der genannten rechtlichen und Organisationsinstrumente.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den jeweiligen Veranstaltungen im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftsrelevantes Recht (V1/Ü1, 2 LVS) - Methoden und Instrumente des Projektmanagements (V1/Ü1, 2 LVS) - Qualitätsmanagement (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Wirtschaftsrelevantes Recht - 60-minütige Klausur zu Methoden und Instrumente des Projektmanagements - 60-minütige Klausur zu Qualitätsmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Wirtschaftsrelevantes Recht, Gewichtung 1 - Klausur zu Methoden und Instrumente des Projektmanagements, Gewichtung 1 - Klausur zu Qualitätsmanagement, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im ersten und zweiten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	4
Modulname	Management des Wandels
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Wissen und Erfahrungen zum Management von Veränderungsprozessen in Organisationen. Es besteht aus folgenden Veranstaltungen:</p> <p>Change Management: Konzepte, Methoden und Anwendungsfelder des Change Managements, Grundlagen, Ziele und Rahmenbedingungen des Organisationalen Wandels</p> <p>Planspiel Führung von Organisationen im Wandel (CHANGE-Y): In diesem Planspiel liegt der Schwerpunkt auf Veränderungsprozessen in Organisationen. Neben der Steuerung ablaufender Produktionsprozesse werden Wirkungen unterschiedlicher Kulturen und Organisationsstrukturen auf Führungs- und Arbeitsprozesse sowie das Verhalten der Organisationsmitglieder simuliert. In Reflexionsrunden werden vor allem Probleme und Managementstrategien bei Änderungsprozessen aufgegriffen, die Aspekte der Reorganisation, der Führung, des Umgangs mit Widerständen sowie Aspekte eines entsprechenden Personalmanagements betreffen. Dadurch wird eine erfahrungsbasierte Vertiefung des Wissens der vorangehenden Lehrveranstaltung zum Change Management möglich.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es werden Kenntnisse zu verschiedenen Theorien und Modellen des Change Managements, deren Einbettung in den organisationalen Ablauf bei verschiedenen Veränderungsprozessen vermittelt und durch das Erfahrungslernen im Rahmen des Planspiels vertieft. Dies schließt eine theoriegeleitete Reflexion über gesamtorganisationale Strukturen, Prozesse und Interaktionen ein und verbessert die Fähigkeiten zum reflexiven Managementhandeln.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Planspiel, je mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den jeweiligen Veranstaltungen im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Change Management (V1/Ü1, 2 LVS) - Planspiel CHANGE-Y (PS, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Change Management - Anrechenbare Studienleistung: schriftlich und/oder elektronisch aufzuzeichnende individuelle Beiträge (Text/Bild) aller Mitspieler zur erfolgreichen Durchführung des Planspiels CHANGE-Y <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Change Management, Gewichtung 1 - Anrechenbare Studienleistung: schriftlich und/oder elektronisch aufzuzeichnende individuelle Beiträge der Mitspieler zur erfolgreichen Durchführung des Planspiels CHANGE-Y, Gewichtung 0

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im zweiten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	5
Modulname	Wertschöpfungsmanagement
Modulverantwortlich	Professur BWL VII – Betriebswirtschaftliche Produktionswirtschaft und Industriebetriebslehre
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es werden Problemfelder, Aufgabenstellungen und Methoden des Managements der Wertschöpfungskette mit einem Schwerpunkt auf Beschaffung, Produktion und Einbindung der IT behandelt.</p> <p><u>Beschaffungsmanagement:</u> Es wird ein Überblick über Aufgaben und Methoden der Beschaffung und des Beschaffungsmanagements vermittelt. Davon ausgehend werden dann ausgewählte Problemstellungen, Lösungsansätze und Methoden des strategischen und operativen Beschaffungsmanagements präsentiert und vertieft erörtert. Dies umfasst das Bearbeiten von Übungsaufgaben und -fällen.</p> <p><u>Produktionsmanagement:</u> Die Unternehmensfunktion „Produktion“ und das darauf bezogene Produktionsmanagement werden überblicksartig charakterisiert und dabei auch die Besonderheiten der Produktion in verschiedenen Branchen behandelt. Von dem damit geschaffenen Grundverständnis ausgehend werden dann ausgewählte Problemstellungen, Lösungsansätze und Methoden des strategischen und operativen Produktionsmanagements dargestellt und vertieft diskutiert. Dies umfasst das Bearbeiten von Übungsaufgaben und -fällen.</p> <p><u>Wertschöpfungsbegleitende IT:</u> Es werden die im Rahmen von Wertschöpfungsketten auftretenden Aufgaben und einsetzbaren Methoden überblicksartig und mit besonderer Betonung des Zusammenspiels zwischen Informations- und Leistungserstellungsprozessen i. e. S. dargestellt. Des Weiteren werden ausgewählte Formen des IT-Einsatzes in Geschäftsprozessen sowie Methoden des Geschäftsprozessmanagements behandelt. Dies umfasst das Bearbeiten von Übungsaufgaben und -fällen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen weiterführende und vertiefte Kenntnisse der Problemstellungen, Aufgaben und Methoden des Beschaffungs-, Produktions- und Geschäftsprozessmanagements sowie des damit verbundenen IT-Einsatzes in Wertschöpfungsprozessen erlangen. Des Weiteren sollen sie die Kompetenz zur Anwendung der Methoden sowie zur kritischen Reflexion ihrer generellen und problemspezifischen Eignung erwerben bzw. ausbauen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung, je mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den jeweiligen Veranstaltungen im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungsmanagement (V1/Ü1, 2 LVS) - Produktionsmanagement (V1/Ü1, 2 LVS) - Wertschöpfungsbegleitende IT (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Beschaffungsmanagement - 60-minütige Klausur zu Produktionsmanagement - 60-minütige Klausur zu Wertschöpfungsbegleitende IT
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.

	Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Beschaffungsmanagement, Gewichtung 1- Klausur zu Produktionsmanagement, Gewichtung 1- Klausur zu Wertschöpfungsbegleitende IT, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester. Die Veranstaltungen sollten im zweiten und dritten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	6
Modulname	Spezifische Managementthemen
Modulverantwortlich	Professur BWL V - Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Es werden wesentliche Inhalte, Konzepte und Methoden eines Human Resources Management und internationalen Managements vermittelt. Dazu gibt es drei Lehrveranstaltungen:</p> <p>Human Resources Management (HRM) Die Veranstaltung vertieft die in Bachelorstudiengängen erworbenen Grundlagen des HRM. Ausgehend von einem Überblick über die historische Entwicklung des Personalmanagements und den aktuellen HRM-Diskursen werden aktuelle Entwicklungen in den zentralen Aufgabenfeldern des HRM, wie Personalbeschaffung, Personalbedarfs- und -einsatzplanung, Personalentwicklung, Entlohnung und Personalfreistellung, vorgestellt und problematisiert.</p> <p>Internationales Management: Es werden neben den Grundlagen und den wichtigsten Theorieansätzen internationaler Unternehmensführung Ziele und Entscheidungstatbestände behandelt. Im Anschluss an die Analyse alternativer Strategieoptionen werden die unterschiedlichen Organisationsstrukturen internationaler Unternehmungen sowie Steuerungsansätze ausländischer Organisationseinheiten dargestellt.</p> <p>Innovations- und Technologiemanagement: Es werden die Grundlagen des Innovations- und Technologiemanagements vermittelt; typische Problemstellungen und Lösungsansätze der Gestaltung von Technologien und Innovationen werden präsentiert und erörtert. Dies umfasst Ansätze zur Gestaltung von Geschäftsmodellen für technologiegetriebene Innovationen.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden befähigen, die erhöhte Komplexität eines marktorientierten international und innovativ ausgerichteten Managements und die wichtigsten Prozesse und Entscheidungstatbestände desselben zu erkennen und zu analysieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung, je mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den jeweiligen Veranstaltungen im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Human Resources Management (V1/Ü1, 2 LVS) - Internationales Management (V1/Ü1, 2 LVS) - Innovations- und Technologiemanagement (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Human Resources Management - 60-minütige Klausur zu Internationales Management - 60-minütige Klausur zu Innovations- und Technologiemanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klausur zu Human Resources Management, Gewichtung 1 - Klausur zu Internationales Management, Gewichtung 1 - Klausur zu Innovations- und Technologiemanagement, Gewichtung 1

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im dritten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	7
Modulname	Personalführung
Modulverantwortlich	Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Dieses Modul dient der Vertiefung auf den Gebieten der Führung, des Personalmanagements und der Organisation und besteht im Einzelnen aus gebündelten Bereichen/Veranstaltungen, von denen ein Angebot erfolgreich abzuschließen ist: Führung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsinstrumente - Führungskonzepte <p>Führung im öffentlichen Sektor (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung / Human Resources Management (HRM) im öffentlichen Sektor - Public Sector Controlling <p>Führung: Es werden wichtige aktuelle Führungstheorien und -konzepte vermittelt. Zugleich wird ein Überblick zu möglichen Führungsinstrumenten gegeben und ausgewählte Instrumente werden vertiefend analysiert und erprobt.</p> <p>Führung im öffentlichen Sektor: Es werden wichtige Konzepte und Instrumente des Personalmanagements, der Führung und des Controllings in öffentlichen Verwaltungen dargestellt und Probleme ihrer Anwendung diskutiert.</p> <p>Qualifikationsziele: Anhand von ausgewählten Themenfeldern auf dem Gebiet Führung, Personal und Organisation sollen vertiefende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erworben, aktiviert und inhaltlich verknüpft werden, wobei durch die Wahl jeweils ein Fokus auf privatwirtschaftliche oder öffentliche Unternehmen erfolgen kann.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung, jeweils mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den gewählten Blöcken/Themenfeldern - I, II - im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen).</p> <p>Aus folgenden zwei Block-Angeboten ist ein Block (mit zwei Veranstaltungen) auszuwählen: Führung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führungsinstrumente (V1/Ü1, 2 LVS) - Führungskonzepte (V1/Ü1, 2 LVS) <p>Führung im öffentlichen Sektor (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führung / Human Resources Management (HRM) im öffentlichen Sektor (V1/Ü1, 2 LVS) - Public Sector Controlling (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl des Block-Angebotes folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Führung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Führungsinstrumente - 60-minütige Klausur zu Führungskonzepte <p>Führung im öffentlichen Sektor (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Führung / Human Resources Management (HRM) im öffentlichen Sektor - 60-minütige Klausur zu Public Sector Controlling
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.

	<p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Führung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Führungsinstrumente, Gewichtung 1- Klausur zu Führungskonzepte, Gewichtung 1 <p>Führung im öffentlichen Sektor (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Führung / Human Resources Management (HRM) im öffentlichen Sektor, Gewichtung 1- Klausur zu Public Sector Controlling, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im vierten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	8
Modulname	Nachhaltige Unternehmensentwicklung
Modulverantwortlich	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul dient der Vertiefung auf wesentlichen Gebieten einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und besteht im Einzelnen aus gebündelten Bereichen/Veranstaltungen, von denen ein Angebot erfolgreich abzuschließen ist: Unternehmensentwicklung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründungsmanagement und Unternehmensnachfolge - Organisationsanalyse und Restrukturierung <p>Nachhaltiges Wertschöpfungsmanagement (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeitsmanagement - Risikomanagement <p>Unternehmensentwicklung: Es werden wichtige Phasen der Unternehmensentwicklung näher betrachtet und entsprechend Konzepte und Instrumente vorgestellt und diskutiert. Im Einzelnen betrifft das die Gründungsphase, die Übernahme/Unternehmensnachfolge sowie die Restrukturierung im Kontext von Sanierungen oder Fusionen.</p> <p>Nachhaltiges Wertschöpfungsmanagement: Es werden relevante Fragen einer nachhaltigen Gestaltung der Wertschöpfungskette erörtert und dabei entsprechende Problemstellungen Konzepte und Instrumente vorgestellt und diskutiert. Dies bezieht sich zum einen auf die nachhaltige Ausrichtung der Unternehmensfunktionen und zum anderen auf die Handhabung der Risiken, die eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gefährden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen ihre Kenntnisse von Problemfeldern, Aufgabenstellungen und Methoden einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung durch Auseinandersetzung mit ausgewählten spezifischen Themengebieten verbreitern und vertiefen. Des Weiteren sollen sie die Kompetenz zur Anwendung von Methoden sowie zur kritischen Reflexion ihrer generellen und problemspezifischen Eignung erwerben bzw. ausbauen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung, jeweils mit E-Learning-Einheiten (Bearbeitung von Unterlagen zu den gewählten Blöcken/Themenfeldern – I, II - im Fernstudium mit Lösung von Übungsaufgaben und Fällen).</p> <p>Aus folgenden zwei Block-Angeboten ist ein Block (mit zwei Veranstaltungen) auszuwählen: Unternehmensentwicklung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gründungsmanagement und Unternehmensnachfolge (V1/Ü1, 2 LVS) - Organisationsanalyse und Restrukturierung (V1/Ü1, 2 LVS) <p>Nachhaltiges Wertschöpfungsmanagement (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltigkeitsmanagement (V1/Ü1, 2 LVS) - Risikomanagement (V1/Ü1, 2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind je nach Wahl des Block-Angebots folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Unternehmensentwicklung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Gründungsmanagement und Unternehmensnachfolge - 60-minütige Klausur zu Organisationsanalyse und Restrukturierung <p>Nachhaltiges Wertschöpfungsmanagement (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60-minütige Klausur zu Nachhaltigkeitsmanagement

	- 60-minütige Klausur zu Risikomanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Unternehmensentwicklung (Block I):</p> <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Gründungsmanagement und Unternehmensnachfolge, Gewichtung 1- Klausur zu Organisationsanalyse und Restrukturierung, Gewichtung 1 <p>Nachhaltiges Wertschöpfungsmanagement (Block II):</p> <ul style="list-style-type: none">- Klausur zu Nachhaltigkeitsmanagement, Gewichtung 1- Klausur zu Risikomanagement, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 200 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltungen sollten im vierten Fachsemester besucht werden.

Modulnummer	9
Modulname	Seminar-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Masterstudiengang Management am ZWT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Es ist eine disziplinäre oder disziplinübergreifende Seminararbeit in Bezug auf Problemstellungen aus den Bereichen Führung, Personal, Organisation und/oder Wertschöpfungsmanagement zu verfassen, in der eine wissenschaftliche Problemstellung vertieft erörtert wird.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Qualifikationsziel besteht in der Erweiterung der Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten und dabei insbesondere der Kompetenzen zum Literaturstudium und zum wissenschaftlichen Schreiben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Kolloquium und Seminar mit E-Learning-Einheiten (einschl. Online-Konsultationen), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung und Absprache des Seminars bzw. Themenausgabe (S, 1 LVS) - Kolloquium mit Zwischen- und Abschlusspräsentation (K, 4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminararbeit (Umfang ca. 20 Seiten/Person Text sowie Anlagen, Bearbeitungsdauer 12 Wochen) - 15-minütige Zwischenpräsentation und 20-minütige Abschlusspräsentation der Seminararbeit, letztere zuzüglich 10-minütiger Diskussion (Kolloquium)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminararbeit, Gewichtung 2 - Zwischen- und Abschlusspräsentation der Seminararbeit zuzüglich Diskussion (Kolloquium), Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, ist jedoch bei Bedarf auch semesterweise möglich.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Veranstaltung sollte im vierten Fachsemester absolviert werden.

Modulnummer	10
Modulname	Master-Arbeit
Modulverantwortlich	Studiengangsleiter für den weiterbildenden Studiengang Management am ZWT
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums – Führung, Personal, Organisation sowie Wertschöpfungsmanagement – ein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfer (Erstprüfer) vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens und der entsprechenden Kompetenzen auf konkrete Aufgabenstellungen aus den Bereichen Führung, Personal, Organisation sowie Wertschöpfungsmanagement. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau.</p>
Lehrformen	Lehrform des Moduls ist das Kolloquium zur Masterarbeit (K, 3 LVS).
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 25 Wochen) - 45-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) mit Abschlusspräsentation
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 25 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Masterarbeit, Gewichtung 4 - mündliche Prüfung (Kolloquium) mit Abschlusspräsentation, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, ist jedoch bei Bedarf auch semesterweise möglich.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 625 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester. Die Masterarbeit sollte im fünften Fachsemester angefertigt und verteidigt werden.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Management
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 23. Juni 2016**

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 Nr. 5, 7 Abs. 3 Nr. 1 der Ordnung des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Mai 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 16/2014, S. 502) i. V. m. §§ 34 Abs. 1, 92 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (nicht belegt)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Der berufsbegleitende weiterbildende Studiengang Management hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern (zweieinhalb Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3

Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4

Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 Satz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt durch das Zentrale Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und eine Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind den Prüflingen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß der Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

(nicht belegt)

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen als „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der

Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung insgesamt oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 60 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Erweiterte Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der im Studiengang tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Erweiterten Vorstand des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings so genau wie möglich auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Direktor des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Zentrale Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2

Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus 10 Modulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 600 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

Modul 1: Projektstudium	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
Modul 2: Controllinginstrumente	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul 3: Rechtliche und organisatorische Instrumente	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul 4: Management des Wandels	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul 5: Wertschöpfungsmanagement	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 12
Modul 6: Spezifische Managementthemen	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8

Modul 7: Personalführung	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul 8: Nachhaltige Unternehmensentwicklung	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul 9: Seminar-Arbeit	12 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
Modul 10: Master-Arbeit	25 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 25

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 25 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2016/2017 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Erweiterten Vorstandes des Zentrums für Wissens- und Technologietransfer der Technischen Universität Chemnitz vom 26. April 2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 15. Juni 2016.

Chemnitz, den 23. Juni 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert